

# Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie Regeln und Verfahren zu deren Sicherung und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der KHSB

Präsentation:  
**Prof. Dr. Andreas Lienkamp**  
Theologisch-ethische Grundlagen Sozialer Arbeit  
ICEP - Berliner Institut für christliche Ethik und Politik  
Forschungsbeauftragter - Ombudsperson

## Anlass

- DFG = die zentrale Förderorganisation für die Forschung in Deutschland
- Vergabe von Fördermitteln der DFG an Hochschulen seit 2001 an die Umsetzung der „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ gebunden
  - „Hochschulen ... sollen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekanntgeben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.“ (DFG 1998, Empfehlung 2)

## Anlass

- HRK = die Vereinigung der deutschen Hochschulen
- HRK hat 1998 Empfehlungen „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ beschlossen, die von den Mitgliedshochschulen umzusetzen sind

## Anlass

- „Gravierende Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit sind seltene Ereignisse.“
- Jeder Fall, der vorkommt, ist aber ein Fall zu viel“ (DFG 1998, Vorbemerkung)

## Anlass

- „denn nicht nur widerspricht Unredlichkeit - anders als der Irrtum - fundamental den Grundsätzen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit;
- sie ist auch für die Wissenschaft selbst eine große Gefahr.
  - Sie kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso untergraben wie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander zerstören,
  - ohne das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht möglich ist.“ (DFG 1998, Vorbemerkung)

## Aufbau

- A. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
  - Allgemeine Grundsätze (A.1-A.16)
  - Rechte der Untersuchten (A.17-A.23)
- B. Regeln und Verfahren für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
  - Wissenschaftliches Fehlverhalten (B.2)
  - Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (B.3-B.5)
  - Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (B.6-B.12)
  - Sanktionen (B.13.-B14)

## Allgemeine Grundsätze

- „Alle in Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung und Wissenstransfer Tätigen“ der KHSB „sind verpflichtet, die folgenden Grundsätze und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer wissenschaftlichen Arbeit in allen Arbeitszusammenhängen einzuhalten.“
- Dies gilt auch für Studierende, nachdem Sie zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der/dem sie betreuenden Hochschullehrer/-in bzw. Wissenschaftler/-in mit diesen Grundsätzen und Regeln vertraut gemacht wurden.“ (A.1)

## Allgemeine Grundsätze

- „Es ist Lege artis zu arbeiten.“
- Gute wissenschaftliche Praxis erfordert
  - strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten,
  - die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation und Veröffentlichung aller wichtigen Ergebnisse sowie
  - Offenheit für die Zweifel und Kritik an den eigenen Vorannahmen, methodischen Vorgehensweisen und Ergebnissen.
  - Alle Erkenntnisse und Ergebnisse sind kontinuierlich der Selbst- und Fremdkritik zu unterziehen. ...“ (A.6)

## Allgemeine Grundsätze

- „... Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit sind
  - durch das Vorbild wissenschaftlicher Mitarbeiter/-innen und insbesondere durch Professorinnen und Professoren beispielhaft erfahrbar zu machen und
  - von allen Beteiligten einzufordern
    - in Seminaren,
    - bei der Betreuung von Diplom-, Bachelor-, Master-] oder Promotionsarbeiten und
    - in allen Forschungsprojekten
    - (aktive Anregung offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter, korrektes Zitieren in Publikationen). ...“ (A.16)

## Rechte der Untersuchten

- „In der Forschung sind die Persönlichkeitsrechte der in sozialwissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen ebenso wie ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung an Forschungsvorhaben zu respektieren.“ (A.18)

## Rechte der Untersuchten

- „Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese
  - freiwillig ist und
  - auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. ...
  - Prinzip der informierten Einwilligung ...“ (A.19)

## Rechte der Untersuchten

- „Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung einer angemessenen Information sind erforderlich, wenn die in die Untersuchung einbezogenen Individuen
  - über einen geringen Bildungsgrad verfügen,
  - einen niedrigen Sozialstatus haben,
  - Minoritäten oder Randgruppen angehören oder
  - es sich um Kinder oder Jugendliche handelt.“ (A.20)

## Rechte der Untersuchten

- „Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden,
- dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden.
- Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist.
- Die Anonymität der befragten oder untersuchten Personen ist sicher zu stellen.“ (A.21)

## Regeln und Verfahren ...

- „Die KHSB „verpflichtet sich, auf die Einhaltung der ... Grundsätze hinzuwirken und Verstöße dagegen zu ahnden.
- Sie wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Hochschule nachgehen.
- Sie verpflichtet sich, auch diejenigen zu schützen, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten offenbart haben.“ (B.1)

## Wissenschaftliches Fehlverhalten

- „Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang
  - bewusst oder grobfahrlässig Falschangaben gemacht werden,
  - geistiges Eigentum Anderer verletzt oder
  - in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ...“ (B.2)

## Regelungen zur Aufklärung ...

- „Die Ombudsperson
  - ist Ansprechpartner/-in für alle Angehörigen der Hochschule.
  - Sie/er berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren,
  - prüft den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen und
  - leistet Vermittlung vor/zur Vermeidung der Einleitung formeller Verfahren.“ (B.4)

## Sanktionen

- „Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert sein kann und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils angemessenen Konsequenzen.
- Diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.
- Über Sanktionen entscheidet der Rektor/die Rektorin. ... (B.13)

## Sanktionen

- Über einfache Sanktionen, wie etwa
  - die Ermahnung des/der Betroffenen durch den Rektor/die Rektorin,
  - Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen,
  - Ausschluss von der hochschulinternen Forschungsförderung auf Zeit oder auf Dauer oder
  - Auflagen, entstandene Schäden wieder gut zu machen,
- entscheidet der Rektor/die Rektorin in eigener Zuständigkeit. (B.13)

- Hält der Rektor/die Rektorin
  - arbeitsrechtliche,
  - akademische,
  - zivilrechtliche oder gar
  - strafrechtliche Konsequenzen
- für erforderlich, leitet er/sie den Vorgang – nach vorheriger Information und Anhörung des/der Betroffenen – mit einer entsprechenden Empfehlung an den Träger weiter. ...“ (B.13)

- „Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen.
  - Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.
  - Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Hochschulen.“ (DFG 1998, Vorbemerkung)

## Literatur

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.), Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Januar 1998, [http://www.dfg.de/aktuelles\\_presse/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)
- Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998, [http://www.hrk.de/de/beschluesse/109\\_422.php?datum=185.+Plenum+am+6.+Juli+1998](http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php?datum=185.+Plenum+am+6.+Juli+1998)
- Rektor der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (Hrsg.): Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie Regeln und Verfahren zu deren Sicherung und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), in: Mitteilungsblatt 08-2005, [http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Forschung/Mitteilungsblatt%2008-2005.pdf](http://www.khsb-berlin.de/fileadmin/user_upload/Forschung/Mitteilungsblatt%2008-2005.pdf)